



Gemeinde Edermünde  
 Gemarkung Grifte  
 Flur 8  
 Maßstab 1 : 1.000

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Homburg (Efze), den .....  
 Amt für Bodenmanagement  
 Im Auftrag  
 .....

**Verfahrensvermerke**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 "An der Ernst-Reuter-Schule", Gemarkung Grifte, der Gemeinde Edermünde gem. § 2 (1) BauGB am ..... beschlossen, öffentlich bekanntgemacht am .....

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB ist in der Zeit vom ..... bis zum ..... durchgeführt worden, öffentlich bekannt gemacht am ..... Eine öffentliche Informationsveranstaltung wurde am ..... durchgeführt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom ..... unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert worden.

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde am ..... gefasst. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gem. § 3 (2) BauGB mit Begründung in der Zeit vom ..... bis ..... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Der Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB am ..... ortsüblich mit dem Hinweis amtlich bekanntgemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde hat den Bebauungsplan Nr. 14 "An der Ernst-Reuter-Schule", Gemarkung Grifte, der Gemeinde Edermünde am ..... als Satzung gemäß § 10 BauGB **beschlossen**.

Edermünde, den .....  
 .....  
 Petrich  
 Bürgermeister

Es wird bescheinigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtskraft maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Edermünde, den .....  
 .....  
 Petrich  
 Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 14 "An der Ernst-Reuter-Schule", Gemarkung Grifte, der Gemeinde Edermünde ist am ..... gem. 10 (3) BauGB amtlich mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann, bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan **rechtsverbindlich**.

Edermünde, den .....  
 .....  
 Petrich  
 Bürgermeister

**Rechtsgrundlagen**  
 BauGB: Baugesetzbuch in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung  
 BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung  
 PlanzV 90: Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung 1990 in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung

**1 Erklärung der zeichnerischen Festsetzungen**

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,
  - hier: Geh- und Radweg
  - hier: Parken
  - hier: Wirtschaftsweg
  - hier: Verkehrsgrün
2. Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - § 9 (7) BauGB
  - Vorhandene Flurstücksgrenzen
  - Vorhandene Bebauung
  - Grenze der Flur
  - Bemaßung in Metern -m-
  - Flurstücksbezeichnung (Beispiel)

**2 Planungsrechtliche Festsetzungen**

**2.1 Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)**  
 Der Bebauungsplan setzt zeichnerisch Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung fest. Die Ausgestaltung aller Verkehrsflächen bleibt der Erschließungsplanung vorbehalten. Die vollständige Versiegelung aller Verkehrsflächen ist zulässig. Die Verkehrsgrün "v"- Flächen sind als Vegetationsflächen, Rasenflächen anzulegen.

**2.2 Versorgungsleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)**  
 Versorgungsleitungen für Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Telekommunikation sind unterirdisch zu verlegen.

**2.3 Festsetzungen zu technischen Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB i.V.m. § 1 (4) Nr. 2 und § 11 (2) BauNVO)**  
**Außenbeleuchtung**  
 Es sind ausschließlich insektenschonende Natriumdampf-Nieder-Drucklampen oder LED-Lampen zu verwenden. Die Leuchten sind so zu montieren und abzuschirmen, dass ausschließlich zielgerichtete Beleuchtung nach unten erfolgen kann.

**2.4 Eingriffs-/Ausgleichsregelung (§ 1a (3) BauGB)**  
 Den öffentlichen Eingriffen für die Erschließungsstraße werden 100 % der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches zugeordnet. Die Maßnahmen sind zum Zeitpunkt des Eingriffs, spätestens ein Jahr nach Beginn der Baumaßnahme umzusetzen. Die Zuordnung erfolgt auf Grundlage eines städtebaulichen Vertrages gem. § 11 BauGB i.V.m. dem Programm "100 Wilde Bäche".

**3 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB in Verbindung mit der HBO**

**3.1 Oberflächengestaltung und Grünordnung**  
 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Oberboden fachgerecht zu sichern. Er ist für Pflanzmaßnahmen auf den einzelnen Grundstücken zu verwenden. Nicht benötigter Boden ist ordnungsgemäß zu lagern. Überschüssige Bodenmassen sind entweder durch Erdmassenausgleich auf dem Grundstück unterzubringen, oder deren sinnvolle Verwendung muss nachgewiesen werden.

**4 Hinweise**

**4.1 Denkmalschutz**  
 Sollten Bodendenkmäler gefunden werden, so ist dieser Fund entsprechend § 21 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Ketzlerbach 10, 35037 Marburg/Lahn, anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde Edermünde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Schwalm-Eder-Kreis erfolgen. Hinweise auf Bodendenkmäler geben alte Steinsetzungen, Bodenfärbungen durch Holzersetzen, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

**4.2 Altlasten und Bodenschutz**  
 Ergeben sich im Zuge der Umsetzung der Planung Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, die einen Altlastenverdacht begründen können, sind die Mitwirkungspflichten nach § 4 Abs. 1 u. 2 HAIt-BodSchG zu beachten. Das Regierungspräsidium Kassel ist zwecks Absprache weiterer Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

**4.3 Artenschutzrecht gem. § 44 (5) BNatSchG**  
 Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gelten unabhängig vom Bau- und Planungsrecht und sind zum Zeitpunkt der Umsetzung des Planes im Gebiet zu prüfen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung stehen der Umsetzung keine entsprechenden Tatbestände entgegen.

Planverfasser im Auftrag der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde

**Ingenieurbüro Christoph Henke**  
 Ökologische Bauleit- und Landschaftsplanung

Bahnhof Str. 21 • 37218 Witzenhausen • Tel.: 05542/920310  
 Fax: 05542/920309 • Email: info@planung-henke.de

**Gemeinde Edermünde**  
 Schwalm-Eder-Kreis

Vorentwurf

**Bebauungsplan Nr. 14  
 'An der Ernst-Reuter-Schule'  
 Gemarkung Grifte**

Maßstab 1 : 1.000 Stand 06/2023

